

## Teilrevision der Rechtspflegeverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat im Zuge der Anpassung der Justizorganisation die kantonale Rechtsmittelfrist von bisher 20 Tagen auf 30 Tage angehoben. Begründet wurde die Verlängerung damit, dass dies auf die gesamte Verfahrensdauer kaum einen Einfluss habe, jedoch ausserkantonale Anwälte von der kürzeren kantonalen Frist teilweise überrascht worden seien. Dies ist nicht sehr bürgerfreundlich.

Die Verlängerung dieser Frist betrifft nicht die übrigen, kürzeren Fristen, wie zum Beispiel die zehntägige Frist bei Stimmrechtsbeschwerden.

Die geltende Rechtspflegeverordnung der Thurgauer Landeskirche sieht in § 27 und § 34 eine 20-tägige Frist für das Einreichen eines Rekurses bzw. einer Beschwerde vor, wie das bis vor Kurzem auch im Kanton der Fall war. Der Kirchenrat erachtet es als naheliegend, dass im kirchlichen Recht die gleichen Fristen gelten sollen wie im staatlichen Recht.

### Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode deshalb die Anpassung folgender Paragraphen:  
(**neu fett**, *bisher kursiv nicht Teil der neuen Fassung, dient nur dem Verständnis!*)

**RB 187.13 - Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Rechtspflege der Thurgauer Landeskirche sei wie folgt anzupassen:**

#### § 27

Frist und Form

<sup>1</sup> Die Rekurschrift ist innert **30** (*bisher 20*) Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet und im Doppel schriftlich einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

#### § 34

Frist und Form

<sup>1</sup> Die Beschwerdeschrift ist innert **30** (*bisher 20*) Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Beschwerdeinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

#### § 48

Hängige Verfahren.

**<sup>1</sup> Die neuen Rechtsmittelfristen gemäss Paragraph 27 und 34 sind ab Publikation im Amtsblatt für alle Verfahren gültig.**

**Bisherigen Text streichen, da nicht mehr aktuell:**

<sup>1</sup> Verfahren welche vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung anhängig gemacht worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

§ 49

*Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2004 in Kraft.

Frauenfeld, 20. Mai 2021

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi